



GEMEINDEVERSAMMLUNG

POLITISCHE GEMEINDE

Freitag, 6. Dezember 2024, 20.00 Uhr
Mehrzweckraum im Schulhaus Ankacker

Einladung, Traktandenliste und Beleuchtender Bericht

Zur Behandlung gelangen die folgenden Geschäfte:

	Einleitung	Seite 1-2
1.	Aufhebung des Forstreservfonds durch vollständige Entnahme des Saldos (CHF 20'579.90), Saldierung und Aufhebung der Sonderrechnung Konto-Nr. 2910.01	3-4
2.	Verkauf der Liegenschaft "altes Schulhaus" / Flaachtalstrasse 40 für mindestens CHF 1'190'000.00	5-7
3.	Abnahme des Budgets 2025 der Politischen Gemeinde Volken	8-12
4.	Festsetzung des Steuerfusses 2025 der Politischen Gemeinde Volken	8-12
5.	Beantwortung von Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz	13
	Im Anschluss an die Gemeindeversammlung: Apéro	

Der Gemeinderat freut sich auf Ihr Erscheinen.

Aktenauflage

Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die dazugehörigen Akten liegen ab Dienstag, 12.11.2024 während den Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen können auch von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden. Jedem Haushalt wird zudem eine Papierversion des Beleuchtenden Berichts zugestellt.

Stimmrecht

In der Gemeindeversammlung sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, stimmberechtigt.

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG)

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Rechtsmittel

Gegen die Anordnung der Gemeindeversammlung und gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Der Gemeinderat

Traktandum 1:

Aufhebung des Forstreservefonds durch vollständige Entnahme des Saldos (CHF 20'579.90), Saldierung und Aufhebung der Sonderrechnung Konto-Nr. 2910.01

Referentin: Ursula Ganz, Ressortvorsteherin Forst- und Landwirtschaft

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Das Projekt "PWI Waldstrasse 2025, Kataster-Nrn. 529+547" mit Kosten von CHF 25'900.75 wird genehmigt.

Dem "Forstreservefonds" werden für dieses Projekt sämtliche Mittel entnommen (gegenwärtig CHF 20'579.90), unter gleichzeitiger Saldierung und Aufhebung der Sonderrechnung Konto-Nr. 2910.01.

Die restlichen CHF 5'320.85 werden der Erfolgsrechnung 2025 belastet.

Der Kredit für dieses Projekt ist durch den Gemeinderat abzurechnen und nicht mehr durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Konto Soll	Konto Haben	Projekt PWI Waldstrassen 2025, Kataster-Nrn. 529+547
2910.01	8200.4511.00	Vollständige Entnahme des Saldos aus Forstreservefonds zur Deckung der folgenden Konsumaufwände: Konto-Nr. 8200.3141.00: CHF 20'579.90 für Unterhalt Strassen und Wege.

Folgen einer Ablehnung des Antrages

Lehnt die Gemeindeversammlung den Antrag ab, bleibt das Fondsvermögen ungenutzt bei der Gemeinde und kann dem vorgegebenen Verwendungszweck nicht zugeführt werden. Der Forstreservefond stellt eine Schuld der Gemeinde dar.

Beleuchtender Bericht

Die Gemeinde führt unter der Bezeichnung "Forstreservefonds" die Sonderrechnung Konto-Nr. 2910.01. Per 01.01.2024 belief sich der Saldo auf CHF 20'579.90.

Der Forstreservefonds diente in der Vergangenheit in erster Linie dazu, den finanziellen Ausgleich des Aufgabenbereichs Forstwirtschaft sicherzustellen. Überschüsse aus der Forstrechnung konnten als Reserve für die Walderhaltung und –entwicklung eingesetzt werden.

Das Regulativ über die Anlage von Forstreservefonds der Gemeinden und Korporationen wurde 1998 aufgehoben. Die Neubildung eines Forstreservefonds ist nicht mehr zulässig.

Ein bestehender Forstreservefonds darf nicht weiter geäufnet werden. Der Fondssaldo wird nicht verzinst. Die Aufhebung des Fonds und die Zuweisung der Mittel zum allgemeinen Haushalt sind nicht zulässig.

Die vorhandenen Mittel dürfen ausschliesslich für forstbetriebliche Aufwendungen verwendet werden. Die Fondsentnahme erfordert eine Bewilligung der Gemeindeversammlung.

Projekt

Im Rahmen der periodischen Waldstrasseninstandstellung 2025 wurde bei der Firma Bussinger AG, Hüttwilen, die Offerte Nr. 4878 vom 14.09.2024, für die Instandstellung der im nachfolgenden Plan gelb eingezeichneten Waldstrasse Kataster-Nr. 529 (Eigentümerin: Gemeinde Volken), Teil Strasse Kataster-Nr. 547 (Eigentümerin: Unterhaltsgenossenschaft Volken) eingeholt:



Gemäss Offerte belaufen sich die Kosten für dieses Projekt auf CHF 25'900.75. Von diesen Projektkosten sollen CHF 20'579.90 dem Forstreservfonds belastet werden, was zu einer vollständigen Entnahme führt. Die verbleibenden CHF 5'320.85 sollen der Erfolgsrechnung 2025 belastet werden. Der Kredit für dieses Projekt ist durch den Gemeinderat abzurechnen und nicht mehr durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Wir beziehen uns auf Geschäfts-Nr. 202 vom 30.09.2024 des Gemeinderates. Der Entnahme von CHF 20'579.90 und der Aufhebung des Forstreservfonds stimmt die RPK zu. Die RPK erachtet dies als sinnvoll und zweckmässig.

Die Rechnungsprüfungskommission bestätigt ihr Einverständnis und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme.

Die folgenden Unterlagen zum Geschäft können von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden:

- a) GRB-Nr. 202-2024: Beschluss und Antrag Gemeinderat
- b) Bussinger AG, Offerte Nr. 4878 vom 14.09.2024

Traktandum 2:**Verkauf der Liegenschaft "altes Schulhaus" / Flaachtalstrasse 40 für mindestens CHF 1'190'000.00**

Referent: Walter Schürch, Gemeindepräsident

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Die Liegenschaft Kataster-Nr. 51, Flaachtalstrasse 40 (altes Schulhaus) wird für mindestens CHF 1'190'000.00 verkauft. Gleichzeitig wird der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt, den formellen und materiellen Inhalt des Kaufvertrages selbstständig auszuhandeln und den Vertrag abzuschliessen.

Folgen einer Ablehnung des Antrages

Lehnt die Gemeindeversammlung den Verkauf ab, kann der für das Jahr 2025 budgetierte Buchgewinn von CHF 200'000.00 nicht realisiert werden. In diesem Fall erhöht sich der Aufwandüberschuss des Budgets um diesen Betrag auf CHF 217'300.00.

Weiter sind die kurz-, mittel- und langfristigen Sanierungskosten von CHF 314'000 für diese Liegenschaft in die Aufgaben- und Finanzplanung der Gemeinde aufzunehmen. In diesem Fall wird der Gemeinderat die Investitionen, zusammen mit den erforderlichen Steuerfusserhöhungen für die nächsten Jahre budgetieren. Die Investitionen müssen voraussichtlich mehrheitlich über Schulden finanziert werden.

Beleuchtender Bericht**Wirtschaftliche Lage der Gemeinde**

Die Selbstfinanzierung der Gemeinde ist so tief, dass die Konsumaufwendungen im Steuerhaushalt nicht mehr mit selbst erwirtschafteten Mitteln finanziert werden können. Zusammen mit den geplanten Investitionen führt das in der Erfolgsrechnung zu einem Defizit, welches das Nettovermögen reduziert. Wird dieser Trend im gleichen Umfang weitergeführt, wird das Nettovermögen bis Ende 2029 fast vollständig aufgebraucht sein. Gleichzeitig werden die Schulden und die Zinslast erheblich ansteigen. Unter diesen Voraussetzungen muss für die Zukunft mit kontinuierlichen Steuerfusserhöhungen gerechnet werden.

Finanzvermögen

Zum Finanzvermögen der Gemeinde gehört die Liegenschaft "altes Schulhaus" sowie ein Teil der Liegenschaft "Gemeindehaus". Der Gemeinderat hat beide Liegenschaften neu bewertet. Gemäss dieser Bewertung beläuft sich der Bilanzwert dieser Grundstücke auf CHF 1'747'000.00.

Massnahmen

Für eine nachhaltige Haushaltsführung sind dringend Verbesserungen in der Haushaltsplanung erforderlich. Dazu gehört auch der Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens, für die kein langfristiges öffentliches Interesse besteht. Für die Liegenschaft altes Schulhaus besteht kein solches Interesse.

Liegenschaft "altes Schulhaus"

Im Jahr 1982 hat die Primarschulgemeinde Volken das Schulhaus Ankacker in Betrieb genommen. Die Gemeindeversammlung vom 28.05.1982 hat beschlossen, dass das alte Schulhaus von der Politischen Gemeinde gegen Bezahlung einer Entschädigung von 12'000.00 übernommen wird. Am 25.08.1982 wurde das alte Schulhaus im Grundbuch auf die Gemeinde übertragen.

Auf der Liegenschaft Kataster-Nr. 51 ist das Gebäude Versicherungs-Nr. 82, Flaachtalstrasse 40 (genannt "altes Schulhaus") erstellt. Die Liegenschaft hat eine Fläche von 772 m² und liegt vollständig in der Kernzone. Das Gebäude Versicherungs-Nr. 82 mit dem Baujahr 1892 hat ein Volumen von 2'035 m³. Der Schätzwert der kantonalen Gebäudeversicherung aus dem Jahre 2011 beträgt CHF 1'615'000.00. Die Liegenschaft ist dem kommunalen Finanzvermögen zugeordnet, weil sie für keine öffentliche Aufgabe benötigt wird. Der Buchwert dieses Grundstückes beträgt CHF 949'000.00.

Im Wohngebäude befinden sich zwei Wohnungen. Die Wohnungen samt Parkplätzen auf dem Grundstück sind vermietet. Der jährliche Netto-Mietertrag beträgt CHF 36'240.00. Die Mietwerte der Mietobjekte wurden durch den Hauseigentümergeverband Winterthur geschätzt. Bei einer Vollvermietung zu Marktpreisen wäre ein Netto-Mietzins ertrag von CHF 54'480/Jahr möglich. Die Rendite des alten Schulhauses ist ungenügend. Eine Anpassung der Mietzinse gestaltet sich jedoch schwierig, da nicht alle Mietverträge eine Index-Klausel enthalten.

Die Grundsubstanz des Gebäudes befindet sich in einem guten Zustand. Die Innenausbauten wurden laufend unterhalten, eine grosszyklische Sanierung ist in Teilbereichen jedoch angezeigt. Um eine Übersicht über den Zustand zu erhalten, wurde eine Zustandsanalyse durchgeführt. Die Details sind dem Zustandsbericht in der Aktenauflage zu entnehmen. Der Bericht enthält auf Seite 36 eine Zusammenstellung der Kosten, welche für den Substanzerhalt und eine moderate Erneuerung erforderlich sind. Die Kosten präsentieren sich wie folgt:

	notwendig	mittelfristig	langfristig	total
Investitionen	CHF 184'000	CHF 30'000	CHF 100'000	CHF 314'000

Die Kostengenauigkeit beträgt +/- 15 %.

Schutzwürdigkeit

Das Gebäude Versicherungs-Nr. 82 erfüllt die hohen Anforderungen, die § 203 Abs. 1 lit. c PBG an ein Schutzobjekt stellt. Aus diesem Grund wurde das Gebäude unter Schutz gestellt. Schutzwürdig ist die Konstruktion, Fassadengliederung sowie die Grundrissdisposition des Treppenhauses und der ehemaligen Lehrerwohnung im Obergeschoss mitsamt der darin enthaltenen Innenausstattung aus der Bauphase 1891/92. Ebenfalls geschützt ist der Dachreiter (Glockenturm) inkl. mechanischem Uhrwerk. Die Details sind dem Schutzwürdigkeitsbericht in der Aktenauflage zu entnehmen.

Mitwirkung der Bevölkerung

Am 28.05.2021 hat der Gemeinderat unter dem Titel "Vision Volken" einen Workshop für die Bevölkerung durchgeführt. Anlässlich dieses Workshops wurden auch die Gemeindeliegenschaften thematisiert. Bezüglich des alten Schulhauses hat der Gemeinderat die Zustandsanalyse präsentiert. Im Rahmen des Workshops wurden die Teilnehmer befragt, ob das alte Schulhaus unter Berücksichtigung der anstehenden Sanierungs- und Unterhaltskosten verkauft oder behalten werden soll. Von den 21 Teilnehmenden haben 18 Personen dafür gestimmt, diese Liegenschaft zu behalten und zu sanieren. Für den Verkauf wurde keine Stimme abgegeben.

Immobilien-Strategie

Im Rahmen seiner Immobilien-Strategie hat der Gemeinderat bezüglich der Liegenschaft altes Schulhaus folgendes beschlossen: Dieses Grundstück wird nicht für eine öffentliche Aufgabe benötigt und ist daher an den Meistbietenden zu verkaufen. Die Strategie soll im Jahr 2025 umgesetzt werden.

Marktwert

Der Marktwert wurde durch die Zürcher Kantonalbank aufgrund der Marktwertschätzung in der Aktenauflage ermittelt. Dieser beträgt CHF 1'190'000.

Zusammenfassung

Die finanzielle Lage der Gemeinde Volken ist angespannt. Die Verschuldung ist hoch und die Refinanzierung schwierig. Daher soll das alte Schulhaus verkauft werden. Der Erlös soll in den allgemeinen Gemeindehaushalt einfliessen und allenfalls für den Schuldenabbau verwendet werden. Dafür ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich. Aus diesem Grund wird der Gemeindeversammlung beantragt, das alte Schulhaus für mindestens CHF 1'190'000 zu verkaufen. Der Gemeinderat soll zudem ermächtigt werden, den formellen und materiellen Inhalt des Kaufvertrages selbstständig auszuhandeln und den Vertrag abzuschliessen.

Bei einem Verkauf werden sämtliche bestehenden Mietverhältnisse gekündigt.

Lehnt die Gemeindeversammlung den Verkauf ab, kann der für das Jahr 2025 budgetierte Buchgewinn von CHF 200'000.00 nicht realisiert werden. In diesem Fall erhöht sich der Aufwandüberschuss des Budgets um diesen Betrag auf CHF 217'300.00.

Weiter sind die kurz-, mittel- und langfristigen Sanierungskosten von CHF 314'000 für diese Liegenschaft in die Aufgaben- und Finanzplanung der Gemeinde aufzunehmen. In diesem Fall wird der Gemeinderat die Investitionen, zusammen mit den erforderlichen Steuerfusserhöhungen für die nächsten Jahre budgetieren. Die Kosten müssen voraussichtlich über Schulden finanziert werden.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir beziehen uns auf Geschäft Nr. 183 vom 09.09.2024 des Gemeinderates. Die RPK hat dieses Geschäft geprüft. Die Liegenschaft "Flaachtalstrasse 40, altes Schulhaus" dient keinem öffentlichen Zweck. Es werden in den kommenden Jahren Sanierungskosten in der Höhe von CHF 314'000 erwartet. Der bereits belastete Finanzhaushalt der Gemeinde vermag dies nicht zu tragen. Wir erachten daher den Verkauf als notwendig. Die Rechnungsprüfungskommission Volken empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme des Geschäfts.

Die folgenden Unterlagen zum Geschäft können von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden:

- a) GRB-Nr. 183-2024: Beschluss und Antrag Gemeinderat
- b) Zustandsanalyse
- c) Schutzwürdigkeitsbericht
- d) Mietwertschätzung
- e) Marktwertschätzung

Traktanden 3+4:

Abnahme des Budgets 2025 der Politischen Gemeinde Volken

Festsetzung des Steuerfusses 2025 der Politischen Gemeinde Volken

Referentin: Käthi Boos, Ressortvorsteherin Finanzen

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Das Budget 2025 der Politischen Gemeinde wird mit den folgenden Eckdaten genehmigt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	2'275'100.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern	CHF	1'782'800.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	492'300.00
IR Verwaltungsvermögen	Ausgaben	CHF	413'000.00
	Einnahmen	CHF	20'000.00
	Nettoinvestitionen	CHF	393'000.00
IR Finanzvermögen	Ausgaben	CHF	0.00
	Einnahmen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen	CHF	0.00

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Steuerfuss für das Jahr 2025 wird um 4 % erhöht und auf 50 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt:

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	950'000.00
Steuerfuss			50 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	492'300.00
	Steuerertrag bei 50 %	CHF	475'000.00
	Aufwandüberschuss	CHF	17'300.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Kurz und Bündig

Bezüglich des Budgets und des Steuerfusses können durch die Gemeindeversammlung folgende Anträge gestellt werden:

- Annahme oder Rückweisung
- Änderungsanträge (Erhöhung, Verminderung, Streichungen) auf Stufe Konto

Pauschale Änderungsanträge sind nicht zulässig und gebundene Ausgaben dürfen weder gekürzt noch gestrichen werden. Solche Änderungsanträge werden nicht zugelassen.

Die Gemeindeversammlung kann einen anderen Steuerfuss beschliessen. In diesem Fall müssen die Reflexwirkungen des geänderten Steuerfusses im Budget nachgeführt werden.

Folgen einer Ablehnung des Antrages

Lehnt die Gemeindeversammlung das Budget oder den Steuerfuss ab tritt das "Notbudget" in Kraft. Unter Notbudget können keine Steuern erhoben und nur gebundene Ausgaben getätigt werden. In diesem Fall müssen der Verwaltungsbetrieb und das Dienstleistungsangebot für alle spürbar eingeschränkt werden.

Übersicht Erfolgsrechnung

Das Budget der Politischen Gemeinde für das Jahr 2025 liegt zur Abnahme vor. Zusammenfassend weist das Budget folgende Zahlen aus (in CHF):

Funktionale Gliederung		Budget 2025		Budget 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	511'900.00	110'900.00	483'200.00	107'00.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	92'400.00	4'400.00	125'000.00	4'400.00
2	Bildung	3'000.00	0.00	3'000.00	0.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	21'700.00	0.00	22'800.00	0.00
4	Gesundheit	221'900.00	0.00	256'800.00	0.00
5	Soziale Sicherheit	397'300.00	162'900.00	398'000.00	144'700.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	194'300.00	85'000.00	164'400.00	84'000.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	343'200.00	278'000.00	275'200.00	178'800.00
8	Volkswirtschaft	45'700.00	70'900.00	24'800.00	44'700.00
9	Finanzen und Steuer	443'700.00	1'545'700.00	525'800.00	1'402'300.00
	Aufwandüberschuss		17'300.00		313'300.00
	Gesamtergebnis	2'275'100.00	2'275'100.00	2'279'200.00	2'279'200.00

Gemäss Budget schliesst die Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 2'275'100.00 und einem Ertrag von CHF 2'257'800.00 voraussichtlich mit einem Aufwandüberschuss von CHF 17'300.00 ab. Im Aufwand der Erfolgsrechnung sind total CHF 167'600.00 Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen enthalten. Im Budget wurde ein Buchgewinn aus dem Verkauf einer Liegenschaft des Finanzvermögens eingestellt. Für den Fall, dass dieser Gewinn nicht realisiert werden kann, erhöht sich der Aufwandüberschuss um CHF 200'000.00 auf CHF 217'300.00.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Budget 2025	Budget 2024
Ausgaben	413'000.00	130'800.00
Einnahmen	20'000.00	40'000.00
Nettoinvestitionen	393'000.00	90'800.00

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Budget 2025	Budget 2024
Ausgaben	0.00	0.00
Einnahmen	0.00	0.00
Nettoinvestitionen	0.00	0.00

Abweichungsbegründungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Die Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres werden nachfolgend erläutert.

1. Allgemeine Verwaltung – Mehrkosten CHF 24'800.00

Hauptursache: Durch die Auslagerung der Finanzverwaltung an einen externen Dienstleister resultieren in diesem Bereich voraussichtlich Mehrkosten von CHF 24'800.00.

2. Öffentliche Ordnung und Sicherheit – Minderkosten CHF 32'600.00

Hauptursache: Durch die anteilmässige Verteilung der Lohnkosten von Gemeindeangestellten auf die einzelnen Funktionen resultieren aus diesem Bereich voraussichtlich Minderkosten von CHF 32'600.00.

Bei den Investitionen sind in diesem Bereich Ausgaben für die Ausstattung der Zivilschutzanlage im Betrag von CHF 11'000.00 geplant.

3. Kultur, Sport und Freizeit – Minderkosten CHF 1'100.00

Hauptursache: Aus diesem Bereich resultieren voraussichtlich Minderkosten von CHF 1'100.00, weil für den Blumenschmuck weniger budgetiert worden ist.

4. Gesundheit – Minderkosten CHF 34'900.00

Hauptursache: Weil von tieferen Beiträgen an die Langzeitpflege ausgegangen wird, resultieren aus diesem Bereich voraussichtlich Minderkosten von CHF 34'900.00.

5. Soziale Sicherheit – Minderkosten CHF 19'100.00

Hauptursache: Weil von tieferen Beiträgen an die Ergänzungsleistungen ausgegangen wird, resultieren aus diesem Bereich voraussichtlich Minderkosten von CHF 19'100.00.

6. Verkehr und Nachrichtenübermittlung – Mehrkosten CHF 28'900.00

Hauptursache: Aufgrund der hohen Investitionen der vergangenen Jahre resultieren aus diesem Bereich höhere Abschreibungen, was zu Mehrkosten von voraussichtlich CHF 28'900.00 führt.

Bei den Investitionen ist in diesem Bereich die Sanierung der Glemetten-/Mühlestrasse mit Kosten von ca. CHF 195'000.00 geplant.

7. Umweltschutz und Raumordnung – Minderkosten CHF 31'200.00

Hauptursache: Im Bereich Raumordnung fallen tiefere Abschreibungen sowie weniger Honorare für externe Dienstleister an, was voraussichtlich zu Minderkosten von CHF 31'200.00 führt.

Bei den Investitionen sind in diesem Bereich die Sanierung der Werkleitungen in der Glemetten-/Mühlestrasse mit Kosten von ca. CHF 75'000.00 geplant.

8. Volkswirtschaft – Mehreinnahmen CHF 5'300.00

Hauptursache: Es wird mit einer grösseren Ausschüttung durch die Zürcher Kantonalbank gerechnet, was zu Mehreinnahmen von CHF 5'300.00 führen sollte.

9. Finanzen und Steuern – Mehreinnahmen CHF 225'500.00

Hauptursache: Die mutmasslichen Mehreinnahmen von CHF 225'500.00 resultieren aus der Erhöhung des Steuerfusses sowie aus einem Buchgewinn aus dem Verkauf einer Liegenschaft des Finanzvermögens.

Beleuchtender Bericht

Als Ziel für die Legislatur 2022-2026 hat der Gemeinderat festgelegt, dass die Gemeinde einen ausgeglichenen Haushalt und so wenig Schulden wie möglich hat. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, hat er den rollenden Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2024-2028 überarbeitet.

Aufgaben- und Finanzplan

Mit dem aktuellen Aufgaben- und Finanzplan werden die finanzpolitischen Ziele bezüglich Nettovermögen und Fremdverschuldung heute noch erreicht.

Haushaltsgleichgewicht

Obwohl die Konsumausgaben und der Betrag zum Ausgleich der Erfolgsrechnung nicht mehr durch Einnahmen gedeckt sind kann das Haushaltsgleichgewicht trotzdem noch eingehalten werden. Dies aber nur aus dem Grund, weil der Haushalt ein Nettovermögen ausweist. Für eine nachhaltige Haushaltsführung sind jedoch dringend Verbesserungen in der Haushaltsplanung erforderlich.

Das Haushaltsgleichgewicht kann aber nicht mehr eingehalten werden, weil die Konsumausgaben und der Betrag zum Ausgleich der Erfolgsrechnung nicht mehr durch Einnahmen gedeckt sind. Solange der Haushalt noch ein Nettovermögen ausweist, kann dieser Zustand toleriert werden. Für eine nachhaltige Haushaltsführung sind dringend Verbesserungen in der Haushaltsplanung erforderlich.

Während des gesamten Planungszeitraums fehlen jährlich etwa CHF 150'000.00 zur Deckung der Konsumausgaben bzw. CHF 250'000.00 zum Ausgleich der Erfolgsrechnung. Da aufgrund des straffen Haushaltsvollzuges auf der Aufwandseite kaum mehr Verbesserungen möglich sind, soll in erster Linie durch höhere Steuererträge eine Verbesserung des Haushaltes erreicht werden.

Investitionen

Da weder das Nettovermögen noch die Verschuldung die festgelegten Grenzwerte gemäss Zielsetzung überschreiten, besteht bei den Investitionen derzeit (noch) kein Handlungsbedarf. Allerdings liegen beide Messgrössen am Ende der Planungsperiode nahe am Maximalwert.

Nettovermögen

Die Selbstfinanzierung der Gemeinde ist so tief, dass die Konsumaufwendungen im Steuerhaushalt nicht mehr mit selbst erwirtschafteten Mitteln finanziert werden können. Zusammen mit den geplanten Investitionen führt das in der Erfolgsrechnung zu einem Defizit, welches das Nettovermögen reduziert. Wird dieser Trend im gleichen Umfang weitergeführt, wird das Nettovermögen bis Ende 2029 fast vollständig aufgebraucht sein. Gleichzeitig werden die Schulden und die Zinslast erheblich ansteigen. Unter diesen Voraussetzungen muss für die Zukunft mit regelmässigen Steuerfussanpassungen gerechnet werden.

Gebührenhaushalte

Bei den Gebührenhaushalten zeichnet sich im Bereich Abwasser aufgrund der tiefen Kostendeckung ein dringender Handlungsbedarf ab. Für die Bereiche Wasserversorgung und Abfallentsorgung zeichnet sich aufgrund der gleichen Sachlagen mittelfristig Handlungsbedarf ab.

Risiken

Die grössten Haushalttrisiken sind bei der konjunkturellen Entwicklung (v.a. Steuern und Finanzausgleich), tieferen Grundstückgewinnsteuern, noch stärkeren Aufwandzunahmen oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Steuerfuss

Da aufgrund des straffen Haushaltsvollzuges auf der Aufwandseite kaum mehr Verbesserungen möglich sind, soll der aktuelle Steuerfuss der politischen Gemeinde von 46 % so angehoben werden, dass mittelfristig ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis erzielt werden kann.

Die Steuerfusserhöhungen sollen in so kleinen Schritten wie möglich erfolgen. Der Zeitraum für die einzelnen Erhöhungsschritte soll so lange wie möglich sein. Er darf jedoch maximal so lange andauern, bis das Nettovermögen vollständig aufgebraucht ist.

In einem ersten Schritt soll der Steuerfuss für das Jahr 2025 von 46 % um 4 % erhöht und auf 50 % festgesetzt werden.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Volken in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 30.09.2024 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	2'275'100.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern	CHF	1'782'800.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	492'300.00
IR Verwaltungsvermögen	Ausgaben	CHF	413'000.00
	Einnahmen	CHF	20'000.00
	Nettoinvestitionen	CHF	393'000.00
IR Finanzvermögen	Ausgaben	CHF	0.00
	Einnahmen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen	CHF	0.00

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Volken finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Das Haushaltsgleichgewicht ist eingehalten, jedoch stark belastet. Es wurden entsprechende Massnahmen getroffen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Volken entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstandes zu genehmigen.

Zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		CHF	950'000.00
Steuerfuss			50 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	492'300.00
	Steuerertrag bei 50 %	CHF	475'000.00
	Aufwandüberschuss	CHF	17'300.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2025 auf 50 % (Vorjahr 46 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Die folgenden Unterlagen zum Geschäft können von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden:

- a) Finanz- und Aufgabenplan
- b) Politische Gemeinde Volken, Budget 2025
- c) GRB-Nr. 203-2024: Budget 2025 – Verabschiedung

Traktandum 5:**Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz**

Referent: Walter Schürch, Gemeindepräsident

Kurz und bündig

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Dieses Traktandum wird an der Gemeindeversammlung nur behandelt, wenn dem Gemeinderat eine Anfrage eingereicht wird.

Wichtige Informationen für Anfragersteller:

Am Versammlungstag:

- Der Gemeindepräsident weist die Versammlung auf die eingegangene Anfrage hin.
- Der Gemeindepräsident fragt die anfragestellende Person an, ob sie auf das Vorlesen der Anfrage und der Antwort besteht. Ist dies der Fall, werden die Texte vorgelesen.
- Im Anschluss hat die anfragestellende Person die Möglichkeit, dem Gemeinderat mitzuteilen, ob sie mit der Antwort einverstanden ist oder nicht.
- Die anfragestellende Person kann weitere Voten abgeben, diese haben sich an die Versammlung zu richten und nicht an den Gemeinderat. Der Gemeinderat beantwortet grundsätzlich keine Zusatzfragen zur Anfrage.
- Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfinden soll.
- Wird eine Diskussion gewünscht, dauert diese so lange, bis sich keine Redner mehr melden. Der Gemeinderat beteiligt sich nicht an dieser Diskussion.
- Aus der Versammlung kann jederzeit ein Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion abgebrochen.
- Wenn die Versammlung keine Diskussion wünscht, ist das Traktandum erledigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Wir beziehen uns auf Geschäft Nr. 202 vom 30.09.2024 des Gemeinderates. Der Entnahme von CHF 20'579.90 und der Aufhebung des Forstreservefonds stimmt die RPK zu. Die RPK erachtet dies als sinnvoll und zweckmässig.

Die Rechnungsprüfungskommission Volken bestätigt ihr Einverständnis und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme.

Volken, 26.10.2024

Rechnungsprüfungskommission

Die Präsidentin

Der Aktuar



Ursula Ritzmann



Dominique Schaufelberger

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Wir beziehen uns auf Geschäft Nr. 183 vom 09.09.2024 des Gemeinderates.

Die RPK hat dieses Geschäft geprüft. Die Liegenschaft „Flaachtalstrasse 40, altes Schulhaus“ dient keinem öffentlichen Zweck. Es werden in den kommenden Jahren Sanierungskosten in der Höhe von CHF 314'000 erwartet. Der bereits belastete Finanzhaushalt der Gemeinde vermag dies nicht zu tragen. Wir erachten daher den Verkauf als notwendig.

Die Rechnungsprüfungskommission Volken empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme des Geschäfts.

Volken, 26.10.2024

Rechnungsprüfungskommission

Die Präsidentin

Der Aktuar



Ursula Ritzmann



Dominique Schaufelberger

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Volken in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 30.09.2024 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	2'275'100
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	1'782'800
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-492'300
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	413'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	20'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-393'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	0

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Volken finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Das Haushaltsgleichgewicht ist eingehalten, jedoch stark belastet. Es wurden entsprechende Massnahmen getroffen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Volken entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	950'000
Steuerfuss		%	50
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-492'300
	Steuerertrag bei 50%	Fr.	475'000
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-17'300

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2025 auf 50 % (Vorjahr 46%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8459 Volken, 21.10.2024

Rechnungsprüfungskommission Volken


Ursula Ritzmann
Präsidentin


Dominique Schaufelberger
Aktuar